



Modul

2

Organisation des Ausbildungsbetriebes



Inhalt

1. Der Ausbildungsbetrieb / Aufgaben	3
1.1. Genehmigte Ausbildungseinrichtung.....	3
1.2. Ausbildung von Fallschirmspringern	3
1.3. Ausbildungsleitung.....	3
1.4. Sprunglehrer	3
1.5. Benutzung von Sprungplätzen	4
1.6. Tauglichkeitsattest	4
1.7. Belehrung und Haftungsvereinbarung.....	5
1.8. Ausbildung auf ausländischen Sprungplätzen.....	5
2. Anforderung an die Technik	6
2.1. Sicherheitsbestimmungen in der Ausbildung	7
2.1.1. Allgemein.....	7
2.1.2. Schüler und Springer	7
2.1.3. Technik	7
2.1.4. Verfahrensweisen.....	8
2.1.5. Sonstiges.....	10
2.1.6. Lizenzprüfung	10
2.1.7. Übergreifend	10
3. Checklisten für den Inhaber der Ausbildungserlaubnis	11
3.1. Ausbildungsbetrieb	11
3.2. Einhaltung von Vorschriften	11
3.3. Überprüfung Ausbildungsplan.....	12
3.4. Überprüfung Ausbildungsmaterial.....	12
3.5. Überprüfung Ausbildungspersonal	13
4. Werdegang eines Schülers	14
4.1. Ausbildungsaufbau	16
5. Durchführung von Sicherheitsseminaren	21



1. Der Ausbildungsbetrieb / Aufgaben

1.1. Genehmigte Ausbildungseinrichtung

Dem Vorstand eines Vereins obliegt die Verantwortung für den Vereins-Ausbildungsbetrieb (nicht gewerbsmäßige Ausbildung). Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen der Ausbildungserlaubnis sowie der gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsführung/dem Inhaber obliegt die gleiche Verantwortung für die gewerbliche Sprungschule.

1.2. Ausbildung von Fallschirmspringern

Dem Ausbildungsbetrieb obliegt es, im Rahmen der Ausbildungserlaubnis des Beauftragten und unter Beachtung des vorliegenden Ausbildungshandbuches (auf dem jeweils aktuellen Stand) Fallschirmspringer auszubilden.

Der Inhaber der Ausbildungserlaubnis ist dafür verantwortlich, dass nur Absetzluftfahrzeuge eingesetzt werden, die zum Absetzen von Fallschirmspringern zugelassen sind und über die notwendige Zusatzausstattung verfügen.

Dem Inhaber der Ausbildungserlaubnis obliegt es ferner im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, dass nur geeignete Piloten zum Einsatz kommen. Er muss sicherstellen, dass der Pilot in die Technik des Absetzens von Fallschirmspringern und über Notverfahren i.V.m. Fallschirmen (bspw. Hängen bleiben am LFZ, Auslösekriterien von Öffnungsautomaten) hinreichend eingewiesen wurde.

1.3. Ausbildungsleitung

Der Vorstand/die Geschäftsführung kann die Verantwortung für den Ausbildungsbetrieb an einen geeigneten Ausbildungsleiter delegieren. Unter seiner Führung stehen dann alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Sprunglehrer.

Als Ausbildungsleiter darf nur ein Sprunglehrer mit mind. dreijähriger praktischer Erfahrung tätig sein. In begründeten Einzelfällen kann der Beauftragte Ausnahmen hiervon gestatten. Der Wechsel eines Ausbildungsleiters ist genehmigungspflichtig (über den zuständigen Beauftragten). Seine Aufgaben sind im Einzelnen in der Arbeitsanweisung für Ausbildungsleiter beschrieben.

Ausbildungsbetriebe, die nach der AFF Methode ausbilden, benötigen einen für die AFF Ausbildung Verantwortlichen. Dieser AFF Verantwortliche muss selbst AFF Lehrer sein und mindestens über eine dreijährige praktische Erfahrung als Sprunglehrer und eine einjährige Praxis als AFF Lehrer verfügen.

1.4. Sprunglehrer

Für die Auswahl und den Einsatz der im Ausbildungsbetrieb tätigen Sprunglehrer ist der Inhaber der Ausbildungserlaubnis bzw. dessen Ausbildungsleiter verantwortlich. Die seitens der Ausbildungsleitung beauftragten Sprunglehrer tragen die Verantwortung für die Ausbildung und die direkte Sprungaufsicht.

Es dürfen nur solche Lehrer eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllen. Die gültige „Berechtigung zur Ausbildung von Fallschirmspringern“ muss vorliegen.

Für die Ausbildung nach der AFF Methode muss des Weiteren die gültige „Berechtigung zur Ausbildung von Fallschirmspringern mit AFF Befähigung“ vorliegen.

Die Aufgaben eines Sprunglehrers sind im Einzelnen in der Arbeitsanweisung für Fallschirmsprunglehrer beschrieben.



1.5. Benutzung von Sprungplätzen

Es darf im Rahmen der Ausbildungserlaubnis nur auf benannten Plätzen geschult werden, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- als Landeplatz für Fallschirmspringer genehmigt
- Einverständnis des Platzhalters/Platzbetreibers für Ausbildungssprünge liegt vor
- Größenverhältnisse und Hindernisfreiheit des Platzes sind wie folgt gegeben:
 - ⇒ Schulung mit Flächen-Hauptfallschirmen: in Anflugrichtung 100 m vor und hinter dem markierten Landepunkt
 - ⇒ Schulung mit Flächen-Reservefallschirmen: in Anflugrichtung 100 m vor und hinter dem markierten Landepunkt
 - ⇒ Schulung mit Rundkappen-Hauptfallschirmen: 200 m Radius um den markierten Landepunkt
 - ⇒ Schulung mit Rundkappen-Reservefallschirmen: 100 m Radius um den markierten Landepunkt

Hindernisdefinition: (als Hindernisse im Sinne dieser Auflage gelten...)

- Strom- und Telefonleitungen
- Antennen
- Türme, Windenergieanlagen
- Gebäude
- Gewässer, Bäche ab 30cm Wassertiefe
- Gräben ab 0,5m Tiefe
- Verkehrswege jeglicher Art (Straße, Schiene, Wasser, An- und Abflugbereiche)
- Fahrzeuge, Parkplätze
- Baumreihen, Alleen
- Baumgruppen, die mehr als 3000m² einnehmen.
- erhebliche Unebenheiten im Gelände (Erdwälle, Bebauungen, etc.)

Hinweis: *Befindet sich ein Gewässer, das die Gefahr des Ertrinkens darstellt, so im Umfeld des Landerortes, dass unter ungünstigen Umständen (bei Berücksichtigung der benutzten Ausrüstung hinsichtlich der Art von Haupt- und Reservefallschirm und der Möglichkeit von Absetz- und Steuerfehlern) eine Landung in diesem Gewässer möglich ist, so hat der Inhaber der Ausbildungserlaubnis durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Bereithalten eines Bootes und Personal auf dem Gewässer während des Ausbildungsbetriebes oder durch Anordnen des Tragens von Schwimmwesten beim Fallschirmspringen, usw.) dafür zu sorgen, dass den Schülern durch die Wasserlandung keine zusätzliche Gefahr erwächst.*

1.6. Tauglichkeitsattest

Für jeden Schüler ist zur Ausbildung ein Tauglichkeitsattest vorgeschrieben (Haus-, Sport- oder Fliegerarzt). Die Tauglichkeit kann bis auf 3 Jahre Dauer festgelegt werden. Trotz Formfreiheit bietet der Beauftragte einen entsprechenden Attestvordruck in seinem Formulararchiv an. Zu Ausbildungsbeginn darf ein Tauglichkeitsattest nicht älter als 1 Jahr sein.



1.7. Belehrung und Haftungsvereinbarung

Dem Schüler gegenüber muss durch den Ausbildungsbetrieb eine Belehrung über die Art und den Deckungsumfang der vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossenen Versicherungen erfolgen. Die Belehrung sollte Bestandteil des Vereinsaufnahmeantrags bzw. Ausbildungsvertrages sein und vom Schüler somit durch Unterschrift bestätigt werden.

Dem Schüler muss klar sein, mit welchen generellen Risiken er Fallschirmsport betreibt und welche Möglichkeiten der Abdeckung durch Versicherungen bestehen.

Dem Ausbildungsbetrieb wird empfohlen, sich eine Haftungsvereinbarung von jedem Schüler bzw. Mitglied unterschreiben zu lassen (siehe Musterformular). Auch sie kann Bestandteil des Vereinsaufnahmeantrags bzw. Ausbildungsvertrages sein.

1.8. Ausbildung auf ausländischen Sprungplätzen

Seitens des Verbandes bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn ein Teil der Ausbildung zum Erwerb einer deutschen Erlaubnis im Ausland stattfindet. Allerdings hat sich dieser Teil ebenfalls im Rahmen der deutschen Vorschriften zu bewegen.

Das bedeutet für die Ausbildung im Ausland u.a., dass

- eine Ausbildungserlaubnis gem. § 28 LuftPersV erteilt sein muss und nur im Rahmen dieser Ausbildungserlaubnis geschult werden darf.
- die Bestimmungen und Auflagen der vor Ort gültigen Flugplatzbetriebsordnung nebst der individuellen Betriebsvereinbarungen eingehalten werden (z. B. Verwendung von Schwimmhilfen).
- ein beauftragter Lehrer benannt wird, der am Ausbildungsort anwesend sein muss.
- die Zustimmung/Genehmigung der ausländischen Luftfahrtbehörde bzw. der zuständigen Stelle(n) (Competent Authority) vorhanden ist, die beabsichtigte Ausbildung in dem geplanten Umfang durchführen zu können/dürfen.
- die Zustimmung des Platzbetreibers vorliegt.
- bei Einsatz ausländischer Lehrer diese Inhaber entsprechender deutscher Erlaubnisse sein müssen. Die befristete Anerkennung ausländischer Erlaubnisse wird gesondert geregelt.
- bei Einsatz ausländischer Ausrüstung, die Lufttüchtigkeitsvorschriften des Landes in dem man sich befindet, vom DFV / DAeC anerkannt sein müssen (z.B. TSO C23/c-f).
- bei Einsatz ausländischer Ausrüstung, die für Deutschland gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen (Sicherheitsmitteilungen) und speziellen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Bspw.:
 - ⇒ Halterhaftpflichtversicherung für Schulung- u. Tandemsysteme vorhanden
 - ggf. mit Seriennummer(n) beim Versicherer angeben
 - ⇒ Gurtzeug Javelin nur mit Hard-Housing
 - ⇒ AFF Ausbildung nur mit elektronischem Öffnungsautomat
 - ⇒ AFF Ausbildung mit Throw-Out System benötigt entsprechendes MOD (Besonderheiten im AFF Ausbildungshandbuch beachten)
 - ⇒ kein Instructor-Assisted-Deployment (Lehrer wirft Hilfsschirm hinterher) bei Automatikschulung
 - ⇒ kein Springen von in Deutschland gesperrtem Material
 - ⇒ etc.



2. Anforderung an die Technik

Alle in der Ausbildung eingesetzten Schulungssysteme (Gurtzeuge, Hauptschirme, Reserveschirme und Öffnungsautomaten) müssen gemäß den Bestimmungen der LuftGerPV einen gültigen Prüfschein haben und ständig von berechtigtem Personal gewartet werden (Reservepackungen, Wartung der Öffnungsautomaten, usw.).

Für die Ausbildung können sowohl Flächenfallschirme als auch Rundkappen (als Haupt- und Reservefallschirme) verwendet werden. Für die AFF Ausbildung regelt das AFF AHB die weiteren Einzelheiten.

Die verwendeten Fallschirmkappen müssen von ihrer Größe und Tragfähigkeit, als auch von ihren Flugeigenschaften als Schulfallschirme geeignet sein. Sinnvolle Flächenbelastungen sind im weiteren Fortgang mit berücksichtigt.

Für die Schulung gelten zudem folgende Punkte als verbindlich:

- Standardgriffanordnung bei Verwendung von Dual-Containersystemen
- Verwendung eines mustergeprüften und funktionstüchtigen Öffnungsautomaten auf die Reserve (genehmigungspflichtige Ausnahme: Öffnungsautomat auf Hauptschirm)
- Verwendung einer trennbaren Reserve-Static-Line (RSL) bei Dual-Containersystemen (Ausnahmen gemäß Sicherheitsbestimmungen Punkt -Sonstiges- sind nach Maßgabe des Ausbildungsleiters möglich).
- Zwangsauslösung von Schulungshauptschirmen nur mittels Aufziehleine
- Auslösung der manuellen Hauptschirme bei konventioneller Schulung mittels Aufziehgriff und Sprungfederhilfsschirm (mindestens bis zur Befähigung des Schülers für weitere Öffnungssysteme). Bei der AFF Ausbildung wahlweise auch Anwendung von Throw-Out Hilfsschirm möglich (siehe AFF Ausbildungshandbuch - Technische Anforderungen)
- Verwendung von Hartschalen-Helmen für Schüler
- Einsatz eines Höhenmessers bei jedem Schüler
- Benutzung angemessener Sprungbekleidung
- Benutzung von geeignetem Schuhwerk ohne Schnürhaken (wenn Schürhaken am geeigneten Schuhwerk nicht zu vermeiden sind, dann sind diese ausreichend mit geeignetem Tape/Isolierband abzukleben)
- Benutzung von ungetönten Sprungbrillen
- Beachtung von Auflagen (z.B. Schwimmwesten, Signalmittel, Sauerstoff, etc.)
- Die von den Herstellern vorgesehenen Maximallasten für Fallschirmsysteme dürfen nicht überschritten werden (bspw. Gurtzeuge i.d.R. 115kg max. zulässiges Gesamtgewicht)

Für die Schulung werden weiterhin folgende Zusatzutensilien als sinnvoll erachtet:

- Einsatz von Funkempfängern bei Schülern (im Ermessen und nach Entscheidung der Ausbilder) zur Unterstützung der Flugphase am Schirm, um die Gefahr von Steuerfehlern zu verringern; ersatzweise können auch Flaggen- bzw. Kellensignale oder ein Megaphon eingesetzt werden
- dünne, enganliegende Handschuhe bei entsprechender Witterung (kalt, klamm, tiefe Temperaturen)
- Flächenreserve
- evtl. akustischer Höhenwarner für Schüler, zusätzlich zum (visuellen) Höhenmesser

Ergänzung zur AFF-Ausbildung:

- es ist ausdrücklich nur die Verwendung eines mustergeprüften elektronischen Öffnungsautomaten (bspw. CYPRES) auf den Reserveschirm erlaubt
- die Möglichkeit einer linksseitigen Auslösung des Hauptschirms durch den AFF Lehrer muss gegeben sein (sogenanntes MOD = Main-Override-Device)



2.1. Sicherheitsbestimmungen in der Ausbildung

2.1.1. Allgemein

- Alle gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, die den Sprungbetrieb betreffen sind zu beachten und umzusetzen. Platz- oder betriebseigene Sicherheitsvorschriften sind in der Ausbildung zu berücksichtigen.
- Die in der Sprungausbildung verwendete Ausrüstung ist durch einen Fallschirmtechniker bzw. Fallschirmwart ständig in technisch vorschriftsmäßigem Zustand zu halten.
- Die in der Ausbildung verwendeten Ausbildungsanlagen und Ausbildungshilfsmittel müssen einem technischen Standard entsprechen, der eine Gefährdung von Leib und Leben des Schülers ausschließt.
- Die Flugplatz-Benutzungsordnung (FBO) beschreibt die verbindlich einzuhaltenden Sicherheitsabstände für Boden- und Sprungausbildung auf dem betreffenden Flugplatz.
- Die Ausbildung hat im Gesamten nach den herrschenden Richtlinien stattzufinden. Jede sich daraus ergebende Maßnahme zur Sicherheit des Schülers ist umzusetzen (z.B. Verhalten beim Betreten des Flugbetriebsgeländes, Annäherung an Luftfahrzeuge, Rauchverbotszonen Flugzeug/Tankstelle, Überqueren von Landebahnen/Rollwegen, Einweisung von unbeteiligten Personen, usw.).
- Zur Ausbildung legt der Verband folgende Verhältnismäßigkeiten fest:
Theorie ⇔ □ max. 20 Schüler je Unterrichtsraum/Kurs
Praxis ⇔ □ min. 1 Lehrer

2.1.2. Schüler und Springer

- Sprungschüler müssen ein Tauglichkeitsattest vorlegen. Sie sollen zum Springen eine angemessene Fitness mitbringen, körperlich gesund und frei von Alkohol bzw. Medikamenten oder Drogen sein.
- Im Attest bzw. der Lizenz eingetragene Besonderheiten bezüglich Sehhilfe oder Diabetes sind zu beachten.
- Bei Minderjährigen hat zu Ausbildungsbeginn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorzuliegen.
- Das Führen eines Sprungbuches ist Pflicht. Wegen der Glaubwürdigkeit der Angaben ist ein Gegenzeichnen der Sprungzahlen durch die Sprungbetriebsleitung bzw. deren Beauftragte dringend empfohlen.
- Springer mit weniger als 12 Sprüngen in den letzten 12 Monaten, unterliegen der Aufsicht eines Sprunglehrers.
- Schüler, die über einen bestimmten Zeitraum nicht gesprungen sind, fallen unter die Nachschulungsbedingungen der aktuellen Statustabellen.
- Die Ausbildung eines Schülers ist dann zu unterbrechen, wenn dieser offensichtlich die Grenzen der Belastbarkeit erreicht hat.

2.1.3. Technik

- Für das Absetzen von Automatikschülern muss eine lufttüchtige Verankerung für die Einhängung der Aufziehleinen im Absetzflugzeug vorhanden sein.
- Das Gewicht eines voll ausgerüsteten Schülers darf die maximale Belastbarkeit des Gurtzeuges, des Hauptschirmes oder des Reserveschirmes nicht überschreiten.
- Flächenhauptfallschirme für Schüler bzw. Anfänger bis zum 10ten Sprung dürfen bei F-111 Schirmen mit max. 1,0lbs/ft² und bei ZP Schirmen mit max. 1,1lbs/ft² belastet werden¹. Auf eine ausreichende Gesamtlänge der Steuerleine ist zusätzlich zu achten.
- Flächenhauptfallschirme für Schüler bzw. Anfänger ab dem 10ten Sprung sollten bei F-111 Schirmen mit max. 1,2lbs/ft² und bei ZP Schirmen mit max. 1,3lbs/ft² belastet werden². Auf eine ausreichende Gesamtlänge der Steuerleine ist wiederum zu achten.

¹ **Flächenbelastung** (Faktor) = Gesamtgewicht des Springers (in lbs) durch (:) Fläche (in ft²)

² **Hinweis:** 1 kg entspricht ca. 2,21 lbs (oder 1 lbs = 452g; lbs steht für libris = lateinisches Wort für pfundschwer)



- Flächenreservefallschirme dürfen generell mit max. 1,1lbs/ft² belastet werden.
- Die Passform eines Gurtzeuges muss mit der Körpergröße eines Schülers in Einklang stehen. Dies gilt speziell für kleine, schwächere Personen im Verhältnis zu überdimensionierten Schulungssystemen. Im äußersten Falle ist ein Schüler abzulehnen oder eine passende Ausrüstung zu finden.
- Jedes Schulsystem ist mit einem Öffnungsautomaten auf die Reserve auszurüsten (Ausnahmen sind auf Antrag möglich). Dabei werden speziell elektronische Öffnungsautomaten als sinnvoll erachtet.
- Die Sprungausbildung ist seit dem 1. Januar 2002 nur noch mit Flächenhauptschirmen zulässig. Rundkappenschulung ist nur noch über eine Ausnahmegenehmigung möglich.
- Sämtliche zur Verfügung gestellte Zusatzausrüstung hat in einwandfreiem funktionalem Zustand zu sein.
- Es ist darauf zu achten, dass Schüler und Springer nur Ausrüstungen (Gurtzeuge, Öffnungssysteme, Fallschirmkappen, Öffnungsautomaten) benutzen, auf die sie eingewiesen sind.
- Die ersten 3 Automatiksprünge eines Schülers sind mit der Direct-Bag Methode durchzuführen.
- Schüler und Springer die eine kleinere Kappe als bisher springen wollen, müssen auf die Aerodynamik und das zu erwartende Flugverhalten eingewiesen werden. Die Stufe der Herabsetzung zum bisherigen vertrauten Modell soll im Ermessen des Ausbilders liegen. Maximal empfohlene Belastungswerte der Hersteller und des AHB dürfen dabei nicht überschritten werden.

2.1.4. Verfahrensweisen

- Schüler sollen zwischen ihrer Erstsprungausbildung und ihrem ersten Sprung keine weiterführende Theorieunterrichtung (wie bspw. Lizenztheorie) erhalten. Jegliche zusätzliche Unterrichtung, die für die ersten Sprünge relevant sein könnte, ist dennoch ausdrücklich empfohlen.
- Die Entscheidungshöhe für die Notverfahren liegt bei 500m/GND. Die Verantwortung, die Reserve zu ziehen, liegt allein beim Schüler. Es gibt daher auch keine Funkkommandos hinsichtlich des Abtrennens oder des Reserve Ziehens.
- Jedem Schüler ist vor dem Besteigen der Absetzmaschine ein Sprungauftrag zu erteilen.
- Dem Schüler ist die Farbe seines Hauptschirmes mitzuteilen.
- Ein Schüler muss vor dem Besteigen der Absetzmaschine eine, seinem Leistungsstand entsprechende, aktuelle Windeinweisung bekommen. Eine evtl. Funkunterstützung durch einen Bodenlehrer dient nur zur Hilfestellung und darf nicht als „Fernsteuerung“ angesehen werden.
- Die maximal zulässige Windgeschwindigkeit am Boden ist 8m/s für alle Schulungssprünge generell. Erst- und Zweitsprünge von Schülern, sowie Überprüfungssprünge nach langen Sprungpausen dürfen bei maximal 6m/s Bodenwind durchgeführt werden.
- Die Höhenwinde bis 1500m/GND müssen bei der Schirmfahrt ein sicheres Erreichen des Landegelandes ermöglichen (evtl. Konsequenzen aus Steuerfehlern sind zu berücksichtigen).
- Jeder Schüler und seine Sprungausrüstung ist vor Besteigen der Absetzmaschine durch eine Sichtkontrolle eines Sprunglehrers zu überprüfen.
- Schüler springen nur mit eingeschaltetem Öffnungsautomat.
- Bei Verwendung eines Funkempfängers ist dessen Funktion, sowie die Verständigung vor Abflug zu testen. Alle eventuellen Kommandos und ihre Bedeutung müssen dem Schüler bekannt sein.
- Schüler können in der Ausbildung mit Höhenwarner springen. Dieser soll allerdings als „Nachwarner“ zur Aufmerksamkeitsregung eingestellt sein, um nicht als akustischer Höhenmesser missbraucht zu werden.



- Zum Start der Absetzmaschine bis in eine Höhe von 300m/GND hat ein Schüler seinen Helm zu tragen.
- Zum Absetzlufffahrzeug muss während des Sprungbetriebes eine Funkverbindung ermöglicht werden. Die grundsätzlich zum Absetzen freigegebenen Frequenzen sind 123.725 oder 126.725.
- Schüler dürfen nur von Sprunglehrern oder Springern mit einer Absetzbefähigung abgesetzt werden (siehe auch Befähigungen). Diese Regelung gilt für die Schüler solange, bis sie sich eindeutig kontrolliert im Freifall bewegen bzw. einen Leistungsstand erreichen, der dem entspricht, wie er im AFF Programm nach bestandem Level VII verlangt wird.
- Die Mindestabsetzhöhe für Automaten sprünge in der Schulung ist 1000m/GND. Bei Mischloads mit Tandems erhöht sich die Mindestabsetzhöhe auf 1500m/GND.
- Die Aufziehleinen von Automatikspringern dürfen zwischen mehreren Anflügen nicht ausgehakt werden.
- Die Mindestabsetzhöhe für Freifallsprünge ist 1200m/GND.
- Die Hauptwolkenuntergrenze für Schulungssprünge darf nicht unter 1300m/GND liegen.
- Die Mindestauslösehöhe des Hauptschirms liegt für Schulungssprünge bei 1000m/GND.
- Alle Ausbildungssprünge sind in der Flugphase am Schirm bis zur Landung durch einen Beobachter zu verfolgen.
- Die Mindestabsprunghöhe für AFF Ausbildungssprünge ist 3000m/GND.
- Hält sich ein Springer länger als 30 Minuten über 3600m/MSL auf, muss dieser Sauerstoff benutzen. Das Benutzen von Sauerstoff ist für alle Springer generell ab dem Übersteigen von 4000m/MSL vorgeschrieben.
- Zwischen dem letzten Scheingriff (mind. 3x positiv in Folge) und dem ersten manuellen Sprung muss eine umfassende manuelle Sprungeinweisung gemäß AHB stattfinden.
- Der letzte positive Scheingriff und der folgende erste manuelle Sprung eines Schülers haben innerhalb eines Zeitfensters von 36h stattzufinden. Ist der letzte positive Scheingriff älter als 36h, ist dieser zu wiederholen.
- Hat ein Schüler nach mehreren Freifallversuchen keine kontrollierte Körperlage, ist eine Rückstufung auf Automatikauslösung, eine AFF Umschulung oder evtl. ein Windtunneltraining zu veranlassen.
- Freifallbegleitung eines konventionellen Schülers (mittels Videospringer oder Coach zur Fortbildung) ist nur bei Einhalten der verlangten Voraussetzungen sowie der Einwilligung bzw. nach Maßgabe des Ausbildungsleiters erlaubt.
- Schüler dürfen im Freifall durch einen geeigneten Springer erst dann begleitet werden, wenn sie sich im Freifall kontrolliert bewegen können. Der geforderte Leistungsstand des Schülers soll dabei dem entsprechen, wie er im AFF-Programm nach bestandem Level VII verlangt wird.
- Der Schülerfunk darf nur durch einen Sprunglehrer oder durch eine, in dessen Auftrag eingewiesene, kompetente Person durchgeführt werden.
- Das Schülerlandegelände ist mit einem funktionalen, gut sichtbaren Windsack als Windrichtungs-anzeiger oder wahlweise mit einem Landerichtungsanzeiger zu bestücken.
- Schüler, welche ihre Reserve aktivieren mussten, sollen versuchen im eigenen Ermessen soweit wie möglich zum normalen Landegelände zurück zu fliegen. Dies ist in der Ausbildung zu vermitteln.
- Landet ein Schüler außerhalb des für ihn vorgesehenen Landegeländes, ist sofort eine Rückholung zu organisieren. Dies gilt speziell dann, wenn nicht ersichtlich ist, ob der Schüler unverletzt ist.
- Werden in der Ausbildung noch Rundkappenreserven verwendet, dann müssen die betroffenen Schüler in besonderem Maße auf den Landefall und eventuelle Hindernislandungen vorbereitet werden. Dies gilt speziell für die theoretische Vorbereitung im Fach Verhalten in besonderen Fällen (V.i.b.F.) und in der praktischen Ausbildung des Landefalls bzw. beim Hängertraining.



2.1.5. Sonstiges

- Erfahrene Schüler können ihre eigenen bzw. andere Sprungsysteme benutzen, wenn sie vom Ausbildungsleiter dafür freigegeben und eingewiesen wurden. In Verbindung mit einem elektronischen Öffnungsautomaten darf in diesem Fall auf eine RSL verzichtet werden (bspw. RSL nicht vorhanden).
- Schüler in der Flächenfallschirmausbildung dürfen keine Einweisungssprünge mit Rundkappen-fallschirmen durchführen. Lizenzspringer sind entsprechend einzuweisen bzw. umzuschulen. Es ist besonders auf ein ausgiebiges Landefalltraining Wert zu legen.
- Umschulung von Rundkappen- auf Flächenfallschirm: Die Umschulung darf nicht gleichzeitig zum 1. bis 3. manuellen Sprung, mit einer Throw-Out/Pull-Out Einweisung oder mit Höhenreduziersprüngen erfolgen.
- Ein manueller Schüler darf eine Einweisung in Öffnungssysteme wie Throw-Out oder Pull-Out erst dann bekommen, wenn er sich um alle 3 Achsen kontrolliert bewegen kann.
- Die Einweisung in ein anderes Öffnungssystem umfasst mindestens das Briefing gemäß Ausbildungshandbuch Teil I und zwei Sprünge zur Festigung des Erlernten. Ist ein Schüler auf ein bestimmtes Öffnungssystem umgeschult und umgestiegen, sollte er bei diesem Öffnungssystem bleiben. Das Hin- und Herwechseln zwischen den Öffnungssystemen ist wenn möglich zu vermeiden, aber in Ausnahmefällen bei größter Sorgfalt erlaubt.
- Die Ausbildung eines Sprungschülers darf nur mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt stattfinden. Bei offensichtlichen Sicherheitsbedenken bzw. Unzuverlässigkeit ist die Ausbildung zu unterbrechen oder sogar abzubrechen. Ein Ausbildungsausschluss ist dem Beauftragten zu melden.
- Schüler dürfen beim Sprung keine Kaugummis oder Bonbons kauen und keine Sonnenbrillen tragen. Auf die Besonderheiten zum Tragen von Zahnersatz, Kontaktlinsen, Schmuck und Brillen ist entsprechend einzugehen.
- Bei AFF Sprüngen sollte der Schüler die Farbe des Schirmes (mindestens) eines Lehrers kennen.
- Schüler und Springer, die zum ersten Mal auf einem fremden Platz springen wollen, müssen eine Platzeinweisung erhalten. Umgekehrt ist jeder in einem solchen Falle dazu verpflichtet, sich eine Platzeinweisung zu organisieren.
- Während Luftfahrtveranstaltungen sind keine Ausbildungssprünge erlaubt.
- Für Schüler sind Nachtsprünge nicht erlaubt.

2.1.6. Lizenzprüfung

- Für die Teilnahme an einer Theorieprüfung wird keine bestimmte Anzahl an Sprüngen definiert.
- Zum Erlangen der praktischen Prüfungsreife für eine Automatenlizenz müssen mindestens 6 Sprünge mit automatischer Auslösung absolviert werden.
- Zum Erlangen der praktischen Prüfungsreife für eine manuelle Lizenz müssen mindestens 23 Sprünge mit manueller Auslösung absolviert werden.

2.1.7. Übergreifend

- Die Aufsichtspflicht obliegt immer dem verantwortlichen Lehrer. Diese Verantwortung ist unteilbar.
- Alle Ausbildungsbetriebe sind angehalten, praktische Sicherheitsseminare anzubieten



3. Checklisten für den Inhaber der Ausbildungserlaubnis

3.1. Ausbildungsbetrieb

- Platzzulassung gültig	0
- Zulassung Absetzluftfahrzeug gültig	0
- Sprungzone aktiv (von - bis -)	0
- Ausbildungserlaubnis gültig	0
- notwendige Versicherungen gültig	0
- aktuelles Ausbildungshandbuch vor Ort	0
- Ausnahmegenehmigungen liegen vor (falls zutreffend):	
⇒ Außenlandeerelaubnis für die Ausbildung	0
⇒ Sonstige platzbedingten Ausnahmen genehmigt	0
⇒ Zulassung für Rundkappenschulung	0
- gut sichtbarer Windsack installiert	0
- Landegelände entspricht den Auflagen	0
- ggf. Landerichtungsanzeiger vorhanden (Lande-T, Landepfeil)	0
- Markierung Landefeld (bspw. Landekreuz)	0
- Schülerpapiere aktuell und vollständig	0
- Schülerpapiere ordnungsgemäß verwaltet	0
- Papiere zur Prüfung ordnungsgemäß verwaltet	0
- Kommunikation Manifest - Absetzluftfahrzeug gewährleistet	0
- Vorhanden sein von:	
⇒ Windmesser	0
⇒ Megaphon (optional zu Funkempfängern)	0
⇒ Telefon für Notfälle	0
⇒ Rettungsplan	0
⇒ Notfalltelefonliste	0
⇒ Erste-Hilfe-Koffer	0
- Führung von:	
⇒ Wartungsliste Schulungssysteme	0
⇒ Lehrerdienstliste	0
⇒ Attestübersicht Sprungschüler	0
- Schulungsraum:	
⇒ Unterrichtstafel mit Zubehör vorhanden	0
⇒ Medienausstattung vorhanden	0
⇒ Stühle und Tische angemessen vorhanden	0
- Ausbildungsanlagen:	
⇒ Absprungetrappel mit Sprungmatte vorhanden	0
⇒ vertikaler Hänger mit Falltüreffeckt vorhanden	0
⇒ horizontaler Freifalltrainer vorhanden:	
Rollbrett(er) oder Drehteller	0
oder/und (optional) horizontaler Hänger	0
⇒ Stehhänger vorhanden	0
⇒ Ausbildungsanlagen entsprechen Sicherheitsstandard	0

3.2. Einhaltung von Vorschriften

- Einhaltung des LuftVG überprüfen	0
- Einhaltung aller Platzvorschriften überprüfen	0
- Einhaltung der Ausbildungserlaubnis überprüfen	0
- Einhaltung der Auflagen der DFS zur Sprungzone überprüfen	0
- Einhaltung der Vorschriften aus dem AHB überprüfen	0
- Einhaltung aller Sicherheitsmitteilungen sicherstellen	0
- alle aktiven Sprunglehrer haben AHB Kenntnis gegengezeichnet	0



3.3. Überprüfung Ausbildungsplan

- Übereinstimmung mit Ausbildungshandbuch überprüfen:
 - ⇒ Kurslehrer auf Erstausbildung eingewiesen 0
 - ⇒ Ablaufplan mit AHB konform 0
 - ⇒ Details Weiterbildungsplan konform 0
 - ⇒ inhaltliches an aktuellen Stand angleichen 0

- Papiere zur Ausbildung falls nötig aktualisieren:
 - ⇒ Ausbildungsvertrag überprüfen 0
 - ⇒ Versicherungsbelehrung überprüfen 0

- Aktueller Stand Ausbildungsformulare überprüfen:
 - ⇒ Tauglichkeitsvordruck 0
 - ⇒ Erklärung vor dem 1. Sprung 0
 - ⇒ Prüfungspapiere 0
 - ⇒ Anträge an den Verband 0
 - ⇒ Versicherungsanträge 0

3.4. Überprüfung Ausbildungsmaterial

- Schirmtechnik ordnungsgemäß gewartet:
 - ⇒ Prüfscheine Schulungshauptschirme gültig 0
 - ⇒ Prüfscheine Schulungsreserven gültig 0
 - ⇒ Prüfscheine Schulungsgurtzeuge gültig 0
 - ⇒ Prüfscheine Öffnungsautomaten gültig 0
 - ⇒ evtl. Batterie für Öffnungsautomaten fristgerecht 0
 - ⇒ Reservepackfristen eingehalten 0
 - ⇒ Aufziehleinen in Ordnung 0
 - ⇒ Packsäcke / Packschläuche / POD in Ordnung 0
 - ⇒ Ersatzhilfsschirme in Ordnung 0
 - ⇒ Ersatzgriffe vorhanden 0
 - ⇒ Ersatzpackgummis vorhanden 0
 - ⇒ Ersatzloops vorhanden 0

- Ausbildungsmittel:
 - ⇒ Sprungkombinationen ausreichend vorhanden 0
 - ⇒ passende Helme ausreichend vorhanden 0
 - ⇒ Höhenmesser genügend vorhanden 0
 - ⇒ Funksender / Funkempfänger (optional) vorhanden 0
 - ⇒ Schirmkladde bzw. Farbkladde vorhanden 0
 - ⇒ Luftbild der Sprungzone vorhanden 0
 - ⇒ (falls zutreffend) Handzeichenhilfsmittel (Flaggen/Kellen) 0

- Ausbildungshilfsmittel:
 - ⇒ Ausbildungsvideos entsprechend vorhanden 0
 - ⇒ Fehlöffnungsbilder zur Ausbildung vorhanden 0
 - ⇒ Holzmodellpuppe vorhanden 0
 - ⇒ Zeitsimulator / Höhenmesseruhr vorhanden 0
 - ⇒ Spiegel für Freifallübungen vorhanden 0
 - ⇒ Trainingsweste / Griffattrappen vorhanden 0



3.5. Überprüfung Ausbildungspersonal

- Ausbildungsleiter und Sprunglehrer:
 - ⇒ persönliche Beurteilung der Kompetenz vorgenommen 0
 - ⇒ Lizenz vorhanden 0
 - ⇒ Lehrberechtigung eingetragen und gültig 0
 - ⇒ Sprunglehrerhaftpflichtversicherung vorhanden 0
 - ⇒ Kopien der Unterlagen im Archiv 0
 - ⇒ AL / Sprunglehrer in Ausbildungsbetrieb eingewiesen 0
 - ⇒ AL / Sprunglehrer in Platzbedingungen eingewiesen 0
 - ⇒ AL / Sprunglehrer in betreffende Schülerpapiere eingewiesen 0
 - ⇒ AL / Sprunglehrer in Manifest eingewiesen 0
 - ⇒ AL / Sprunglehrer in Sprungschule eingecheckt 0

- Fallschirmtechniker / Fallschirmwarte:
 - ⇒ Prüf- und Packberechtigung gültig 0
 - ⇒ Haftpflichtversicherung für Fallschirmtechniker vorhanden (Prüftätigkeit) 0
 - ⇒ Haftpflichtversicherung für Fallschirmwarte vorhanden (Packtätigkeit) 0

- Hilfspersonal:
 - ⇒ persönliche Einschätzung vorgenommen 0
 - ⇒ betreffende Befähigung vorhanden 0
 - ⇒ auf Bedingungen eingewiesen 0

- in der Ausbildung eingesetzte Tandempiloten:
 - ⇒ persönliche Einschätzung vorgenommen 0
 - ⇒ Lizenz vorhanden 0
 - ⇒ Passagierberechtigung eingetragen und gültig 0
 - ⇒ notwendige Versicherungen vorhanden 0
 - ⇒ auf verwendetes Tandemsystem eingewiesen 0
 - ⇒ Einhaltung der 90-Tage-Regel 0
 - ⇒ Kopien aller Unterlagen im Archiv 0
 - ⇒ in Abläufe eingewiesen 0

- in der Ausbildung eingesetzte AFF Lehrer
 - ⇒ Die Organisation der AFF Ausbildung am Platz obliegt dem AFF Ausbildungsleiter 0



4. Werdegang eines Schülers

Die gesetzlichen Mindestbestimmungen i.V.m. den Richtlinien des Verbandes legen für die Ausbildung eines Schülers folgende Bedingungen fest:

- Der Schüler muss mindestens 14 Jahre³ alt sein (bis 18 Jahre unter Vorlage der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters).
- Der Schüler muss mit seinem Gewicht und seinen Körpermaßen den technischen Vorgaben der benutzten Schulfallschirmsysteme entsprechen.
- Vorlage eines Tauglichkeitsattestes (nicht älter als 1 Jahr) durch einen Haus-, Sport- oder Fliegerarzt durch den Sprungschüler.
- Bodenunterrichtung mit einer Mindestdauer von 1,5 Tagen (siehe Erstausbildungsplan).
- Halter-Haftpflichtversicherung bis € 1,5 Mio. Deckungssumme für alle in der Schulung eingesetzten Schulfallschirmsysteme.
- Halter-Haftpflichtversicherung bis € 1,5 Mio. Deckungssumme für alle eingesetzten Tandemfallschirmsysteme/Tandempiloten.
- Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung für Tandempiloten für alle eingesetzten Tandemsysteme.
- Die eingesetzten Schulungs- und Tandemsysteme sind muster-, stück- bzw. nachgeprüft und besitzen aktuell gültige Lufttüchtigkeitsnachweise.
- Jeweilige Packung der Schulungs- und Tandemreserven durch einen lizenzierten Packer, mindestens innerhalb der letzten 365 Tage.

Weitere Empfehlungen:

- Sprunglehrer-Haftpflichtversicherung jedes mit Ausbildung betrauten Sprunglehrers liegt vor.
- Schulfallschirmbezogene Sitzplatz-Unfallversicherung für die eingesetzten Schulfallschirmsysteme.
- Passagierhaftpflicht und -unfallversicherung für das eingesetzte Absetzluftfahrzeug.

Zur Nachweisführung über den jeweiligen Stand der Ausbildung hat der Ausbildungsbetrieb eine Archivierung der Schülerakten sicherzustellen. Die Schülerakten sind über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten vorzulegen.

Als Deckblatt jeder Akte dient bspw. die Ausbildungsmeldung, auf welcher der Kursleiter den Schüler erfasst. Unter anderem dient das Deckblatt danach als Checkliste und Nachweis der vorhandenen Papiere für alle betreuenden Sprunglehrer. Auf einem Deckblatt sollten sich folgende Punkte wiederfinden:

- Name, Vorname Kursteilnehmer
- Kursbeginn nach Ausbildungsvertrag
- Geburtsdatum / Ausweiskontrolle
- ärztliches Tauglichkeitsattest vorhanden
- Ausbildungsvertrag / Mitgliedschaft vorhanden
- Hauptsprungbuch vorhanden
- Einverständniserklärung bei Minderjährigen (falls zutreffend)
- Versicherungsbelehrung wurde durchgeführt und gegengezeichnet
- Sprungbuch wurde an den Schüler übergeben

Vor dem ersten Sprung ist die Durchführung folgender Punkte noch zusätzlich auf dem Deckblatt zu bestätigen:

- Durchführung der Erstausbildung nach den Richtlinien des Verbandes und des Ausbildungsbetriebes erfolgreich abgeschlossen
- Sicherheitstest: Theorie bestanden
- Sicherheitstest: Praxis bestanden

³ **Anmerkung:** Eine Springerlizenz wird erst mit Erreichen des 16. Lebensjahres ausgestellt!



Unter SONSTIGES sollen alle den Schüler betreffenden Besonderheiten vermerkt werden. Zum Beispiel ob der Schüler eine Sehhilfe zu tragen hat. Abschließend Ort, Datum, Unterschrift Kursleiter.

Der Ausbildungsbetrieb muss darüber hinaus jederzeit Zugriff auf folgende Unterlagen seiner aktuellen Sprungschüler haben:

- Ausbildungsvertrag und/oder Vereinsmitgliedschaft
- Tauglichkeitsattest
- Hauptsprungbuch
- theoretischer Sicherheitstest
- persönliche Erklärung vor dem 1. Fallschirmsprung
- Sprungbuch (optional auch durch den Schüler verwaltet)

Im Ausbildungsvertrag und/oder Vereinsbeitritt sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Adresse des Schülers (Wohnsitz !?)
- Geburtsdatum (Mindestalter !)
- Umfang der Ausbildung (Was ist enthalten)
- Nachschulungszeiträume (gem. Statustabellen)
- Versicherungsbelehrung (gesetzliche Krankenkassen, Halterhaftpflicht, Unfallversicherung)
- Haftungsvereinbarung
- Teilnahmebedingungen (Kostenliste, Vertragsdauer, Selbstbeteiligung bei Ausrüstungsschäden, Ausschluss)

Der Ausbildungsvertrag ist vom Schüler oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und vom Ausbildungsbetrieb gegenzuzeichnen. Ersatzweise gilt auch die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen, welche ihrerseits durch den Ausbildungsleiter auf Richtigkeit überprüft werden muss.

Ist der Schüler mittels Ausbildungsmeldung und Ausbildungsvertrag in den Ausbildungsbetrieb eingechekkt, dann bekommt er sein Hauptsprungbuch (mittels Ausbildungskarte / -kartei / -datei). Im Hauptsprungbuch soll der aktuelle Ausbildungsstand des Schülers zu jeder Zeit nachvollzogen werden können.

Im Hauptsprungbuch sollten zu Eingang folgende Punkte wiederzufinden sein:

Persönliche Daten des Schülers:	Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Email, Kontaktpersonen für Notfälle, Größe und Gewicht
Kursdaten:	Ausbildungsbeginn, Tauglichkeitsattest gültig von-bis ..., Ausbildungsart (konventionell / AFF)
Haftungsvereinbarung:	(eigenhändige Unterschrift bzw. durch gesetzlichen Vertreter)
Theoretische Ausbildung:	Einführung, Fallschirmkunde, Aerodynamik, Fallschirmsteuerung, Körperhaltung, Verhalten i. b. Fällen Teil 1, Sicherheitstest
Praktische Ausbildung:	Landefall, Verhalten i. b. Fällen Teil 2, Absprungsübungen, Sprungeinweisung, Sicherheitstest
Nachschulungen:	(siehe Statustabellen)
Weiterführende Ausbildung:	Freifalleinweisung, Drehungen, Salti, AFF Einweisung, Höhenreduzierprünge 1 - 2 - 3, Einweisung in ein zweites Öffnungssystem (Ausnahme: AFF Throw-Out Schüler), Freigabe für privates System
Sprungdokumentation:	(fortlaufend)

Das Sprungbuch eines Schülers ist vom ersten Sprung an parallel zum Hauptsprungbuch mit zu führen. Im weiteren Verlauf der praktischen Ausbildung kann es dann die Funktion des Hauptsprungbuches übernehmen. Es gehört somit zu den Ausbildungsunterlagen und ist als Dokument auf Verlangen



vorzulegen. Es verbleibt bis zum Erhalt der Lizenz im Besitz des Ausbildungsbetriebes, kann aber durchaus durch den Schüler geführt und verwaltet werden.

Nachdem die Aufnahmeformalitäten erledigt sind, erfolgt für den Schüler die Erstsprungausbildung gemäß Ausbildungsplan des AHB.

4.1. Ausbildungsaufbau

Stressforschungen belegen, dass Menschen durch einen neuen Lernprozess schnell überfordert werden können. Darum darf sich die Erstsprungausbildung auch nur auf die Themen beziehen, die ein Schüler zum 1. Sprung auch wirklich braucht. Er soll in der Folge Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden können und speziell beim Verhalten in besonderen Fällen klassisch konditioniert sein. Aufbauende Weiterbildungen sollen erst im weiteren Verlauf der Ausbildung eingearbeitet werden.

Hat ein Schüler die Erstsprungausbildung durchlaufen und den theoretischen und praktischen Sicherheitstest bestanden, kann er mit der praktischen Sprungausbildung beginnen.

- konventioneller Schüler: Automatiksprung
- AFF Schüler: AFF Einweisung und danach AFF Tandem oder Level I mit AFF Lehrern (Einzelheiten beschreibt das AFF AHB während die AFF Ausbildung nicht im Fokus des AHB Teil I liegt)

Im weiteren Verlauf der praktischen Sprungausbildung muss ein konventioneller Schüler mindestens 6 Automatiksprünge absolvieren. Dabei müssen folgende Bedingungen gewährleistet sein:

- mindestens 3 Absprünge zur Gewöhnung an das Fallen und die Körperlage (mit Direct-Bag)
- mindestens 3 Absprünge mit positivem Scheingriff in Folge zur Vorbereitung auf manuelle Sprünge
- wachsendes Können in Steuerung und Landung eines Fallschirmes
- wachsendes Können im Packen von Automatik-Hauptschirmen

Hat ein Schüler alle geforderten Scheingriffübungen erbracht, kann er auf manuelles Springen eingewiesen werden. Davor ist sicherzustellen, dass seit dem letzten positiven Scheingriff nicht mehr als 36h vergangen sind. Ist der letzte positive Scheingriff älter als 36h, muss dieser wiederholt werden. Die manuelle Einweisung hat nach AHB zu erfolgen. Dabei müssen folgende Bedingungen gewährleistet sein:

- Einweisung in das manuelle Öffnungssystem
- umfassende Einweisung in Freifallstörungen
- zusätzlich mögliche Öffnungs- und Entfaltungstörungen
- Übungen zum Notverfahren in horizontaler Lage

Im weiteren Verlauf der praktischen Sprungausbildung muss der konventionelle Schüler gemäß Sprungprogramm AHB mindestens 23 Freifallsprünge absolvieren. Dabei müssen folgende Bedingungen⁴ gewährleistet sein:

- mindestens 3 Sprünge aus 1200 - 1500m/GND mit 5 - 10sec Fallzeit
- mindestens 3 Sprünge aus 1500 - 2000m/GND mit bis zu 20sec Fallzeit
- mindestens 17 Sprünge aus 1200 - 4000m/GND mit entsprechender Fallzeit und dem Erlernen von kontrollierten Bewegungen um alle 3 Achsen, davon mindestens 5 Sprünge mit einer Freifallzeit von mindestens 30sec

⁴ **Anmerkung:** Die geforderten Voraussetzungen basieren auf den Mindestanforderungen der FAI (Federation Aeronautique International = Internationaler Luftsportverband).



- wachsendes Können im Ziellanden eines Flächenfallschirmes, dabei müssen mindestens 10 Sprünge mit einer Ziellandung von 50m Radius um einen benannten Zielpunkt demonstriert werden
- wachsendes Können im Packen von manuellen Hauptschirmen bis zur Packprüfung
- Einweisung und 2 Einweisungssprünge in ein zweites Öffnungssystem (Pull-Out / Throw-Out)
- insgesamt 5 Minuten aufaddierter Freifallzeit
- mindestens 5 Sprünge im 2er Formations- oder 2er Freeflyspringen nach Maßgabe des Ausbildungsleiters und direkter Aufsicht eines Einweisers/Coachs

Im weiteren Verlauf der Ausbildung wird der Schüler an die Fächer: Luftrecht, Freifall, Meteorologie, Technik, Verhalten in besonderen Fällen, Aerodynamik und menschliches Leistungsvermögen herangeführt. Es wird als sinnvoll erachtet, dass Schüler zu diesem Zeitpunkt einige Sprünge vorweisen sollten. Die theoretische Prüfungsreife wird bei angemessenem Wissensstand durch den Ausbildungsleiter festgestellt.

Der Ausbildungsleiter bestätigt für den Schüler bei Erreichen der Prüfungsreife den Befähigungsnachweis und bestellt einen Prüfungsrat zur theoretischen und/oder praktischen Prüfung ein. Dabei wird der Schüler namentlich bei der Geschäftsstelle per Email angemeldet. Zuerst soll die Theorieprüfung, dann die praktischen Sprungprüfungen erfolgen. Eine bestandene theoretische Prüfung erhält dabei eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Zur praktischen Prüfung einer unbeschränkten Lizenz muss ein Schüler mindestens 23 Freifallsprünge innerhalb der letzten 18 Monate nachweisen, wobei er davon mindestens 12 Sprünge innerhalb der letzten 12 Monate absolviert haben muss.

Zur praktischen Prüfung einer Automatenlizenz muss ein Schüler mindestens 6 Automatiksprünge innerhalb der letzten 12 Monate nachweisen.

Nach abgelegter Prüfung schickt der Ausbildungsleiter die kompletten Papiere eines Schülers an die Lizenzstelle des Verbandes. Das sind (per Vorgabe LuftPersV bzw. durch den Beauftragten):

- Befähigungsnachweis und Antrag des Schülers auf Prüfung und Lizenzausstellung, vom Schüler UND Ausbildungsleiter unterschrieben
- Prüfungsnachweis 10, vom Prüfungsrat unterschrieben
- Antwortbogen, vom Prüfungsrat unterschrieben
- lesbare Kopie des Personalausweises, vom Prüfungsrat bestätigt
- 1 aktuelles Passbild (kommt mit auf die Lizenz)
- Nachweis über Sofortmaßnahmen am Unfallort (ersatzweise auch Kopie des Führerscheins)
- Prüfungs- und Lizenzausstellungsgebühr in Form von Bargeld oder Zahlungsbeleg
- gültiges Tauglichkeitsattest

Nach Eingang der Papiere bekommt der Schüler seine Springerlizenz ausgestellt. Nun muss er die vorgesehenen Zeiträume und Sprungzahlen für die Nutzung eines Sprungfallschirmes einhalten.

Die Lizenz wird dabei zeitlich unbefristet ausgestellt, ist aber nur bei ausreichendem „In-Übung-Sein“ für eigenverantwortliches Springen gültig (mindestens 12 Sprünge innerhalb der letzten 12 Monate, welche über das Sprungbuch nachzuweisen sind).

Während seiner Ausbildungszeit kann ein Schüler jederzeit Mitglied im DFV e.V. / DAeC e.V. werden. Als DFV-Mitglied kann er zusätzlich eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Sprungfallschirmführer über den Verband erwerben.



Ein Schüler, der bereits vor Ausbildungsende sein eigenes Fallschirmsystem besitzt oder sich zum Zwecke des kennen lernen ein anderes Gerät ausleiht, darf dieses springen, wenn:

- das System muster- und stück- bzw. nachgeprüft ist
- das System den Wartungs- und Packfristen entspricht
- das Gurtzeug seinen Körpermaßen entspricht
- die Kappengrößen seinem Erfahrungsstand angemessen sind
- das System über einen elektronischen Öffnungsautomaten verfügt
- das System eine RSL besitzt (Ausbildungsleiter kann Ausnahmen zulassen)
- der Schüler haftpflichtversichert ist (€ 1,5 Mio.)
- der Schüler auf das System eingewiesen ist
- der Schüler sich eingehend mit dem System vertraut gemacht hat

Während seiner Ausbildung soll der Schüler an weitere Ausbildungsthemen herangeführt werden. Er soll stufenweise kleinere Schirmgrößen springen, um sich auf seine Lizenzreife vorzubereiten. Dabei muss er in das neue Flugverhalten und die Aerodynamik der kleineren Kappen eingewiesen werden.

Weiterhin ist dem Schüler eine sichere Steuertaktik und das sinnvolle Navigieren mit einem Flächenfallschirm beizubringen. Die Ausbildung unter der Fallschirmkappe sollte dem Schüler das Bewusstsein vermitteln ein Pilot zu sein, welcher sein Luftfahrzeug kompetent durch den Luftverkehr zu Boden steuern muss, ohne dabei sich selbst und andere zu gefährden.

Erfährt ein Schüler ein neues Thema, wie zum Beispiel ein neues Absetzluftfahrzeug bzw. eine andere Absetzmaschine oder eine andere Packweise eines Hauptschirms, ist er eingehend darauf einzuweisen.

Möchte ein Schüler eine Sprungweiterbildung für sich in Anspruch nehmen, wird es als sinnvoll erachtet, wenn der Ausbildungsbetrieb dieses in angemessener Weise organisiert. Dem Schüler soll beratend zur Seite gestanden werden, damit er kompetent in Neues eingeführt wird. Dies gilt speziell für:

- Formationssprünge (2er und mehr)
- Freestyle- oder Freestylesprünge
- Zielsprünge
- Sprünge mit kleineren Fallschirmkappen, dies jedoch frühestens ab dem 10ten Sprung und stufenweise herangeführt (Achtung: ein max. Wingload bei F-111 von 1,2lbs/ft² und bei ZP von 1,3lbs/ft² für den Flächen-Hauptschirm darf bei Schülern generell nicht überschritten werden)

Grundsätzlich sollten alle Einweisungen in neue Themen einzeln erfolgen. Das Können dazu soll gefestigt werden, bevor wiederum Neues hinzukommt. Eine Doppelbelastung ist zu vermeiden, damit Konzentrationsfehler ausgeschlossen werden.

Alle Fortbildungssprünge dürfen nur durch geeignetes Personal unter Einwilligung und Maßgabe des Ausbildungsleiters durchgeführt werden.

Begleitpersonal für Schüler im Freifall wie 1-0-1 Coachs oder Videospringer müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- mindestens 300 Formationssprünge gesamt
- davon 50 Sprünge in den letzten 12 Monaten
- ausdrückliche Billigung der Freifallbegleitung durch den zuständigen Sprunglehrer und/oder den Ausbildungsleiter
- Videospringer zusätzlich: Videobefähigung



Der Verband schlägt vor, dass diese Betreuung noch über den Lizenzerhalt hinaus, im Rahmen der Möglichkeiten des betreffenden Sprungplatzes, aufrecht erhalten werden sollte.

Wechselt der Ausbildungsbetrieb aufgrund eines Sprunglagers oder seiner Struktur zeitweilig die Sprungzone, so ist sicherzustellen, dass alle rechtlichen Kriterien zur Ausbildung eingehalten werden. Dies bezieht sich speziell auf den Erfahrungsstand aller betroffenen Schüler und auf die Hindernisfreiheit der vorgesehenen Landezone. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass alle beteiligten Schüler auf die veränderten Bedingungen (bspw. Absetzluftfahrzeug, geänderte Absetzhöhe, andere Schirmtechnik, neue Sprungtechniken, usw.) eingewiesen sind.

Wechselt ein Schüler während seiner Ausbildung den Ausbildungsbetrieb, so sollte dies innerhalb aller Ausbildungsbetriebe problemlos möglich sein. Die zuständigen Ausbildungsleiter sollen sich dabei austauschen, damit der bisherige Leistungsstand des Schülers angemessen übernommen wird. Alle Ausbildungsinhalte der bisherigen Schule und die bestätigten Sprünge im Sprungbuch des Schülers sollen anerkannt werden. Die Statustabelle ist dabei das anzulegende Maß für Nachschulungen und Checksprünge. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Ausbildungsleiters, bestimmte Ausbildungsinhalte des wechselnden Schülers zu überprüfen, um ihn in die veränderten Platz- und Betriebsbedingungen einzugliedern.

Das Tauglichkeitsattest soll im Original durch den Schüler übergeben werden. Im Bedarfsfall soll dem neuen Ausbildungsbetrieb eine Kopie des bisherigen Hauptsprungbuches zugehen. Es muss dabei absolut vermieden werden, dass ein Schüler durch einen Wechsel über mangelndes Können hinweg täuschen

möchte. In einem solchen Falle ist der Schüler abzulehnen. Die Zuständigkeit der Klärung liegt bei den betreffenden Ausbildungsleitern.

Wechselt ein Schüler von einem ausländischen Ausbildungsbetrieb in einen deutschen Ausbildungsbetrieb, so sind, abhängig von seinem Erfahrungsstand, alle sicherheitsrelevanten Teile der Grundausbildung zu wiederholen und der Kenntnisstand abzugleichen. Speziell der Unterricht "Verhalten in besonderen Fällen" ist komplett zu wiederholen. Die Art der Nachschulung darf angemessen anspruchsvoll an die vorhandene Sprungerfahrung angepasst werden. Eine bereits konditionierte Notprozedur soll nicht mehr verändert werden, so sie auf die benutzte Technik anwendbar ist.

Diese Regelung gilt auch für Schüler von Ausbildungsbetrieben, die nicht im Einflussbereich des DFV / DAeC liegen. Dem Ausbildungsbetrieb muss vor Sprungbeginn ein gültiges Tauglichkeitsattest (nicht älter als 1 Jahr) vorgelegt werden.

Wechselt ein Schüler von einem Rundkappensprungbetrieb (z.B. Militär, östliches Ausland) in einen Sprungbetrieb mit Flächenschirmen, ist dieser gründlich (siehe Rundkappen-Umschulung) in die neue Technik einzuweisen.

Springer, die im Besitz einer vom Verband anerkannten ausländischen Lizenz sind, können diese umschreiben. Die Verfahrensweise ist jedem Prüfungsrat bekannt. Die Liste aller aktuellen Prüfungsräte ist über die Verbandsgeschäftsstelle erhältlich.

Befindet sich dabei der Wohnsitz des Springers (auch Ausländer) länger als 6 Monate in Deutschland ist er sogar verpflichtet, die deutsche Lizenz zu erwerben. Dies ist für die Ausbildungsbetriebe insofern interessant, da dieser Springer somit bis zum Lizenzerhalt im Schülerstatus ist. Zusätzlich können sich bei Springern mit ausländischen Lizenzen versicherungsrechtliche Probleme ergeben (bspw. nicht ausreichende Deckungssummen oder Versicherung zahlt nicht für Ausländer im Ausland = Deutscher springt innerhalb eines deutschen Ausbildungsbetriebes mit USPA-Lizenz in Frankreich, Tschechien, usw.).



Grundsätzlich anerkannt sind westeuropäische und nordamerikanische Springerlizenzen, alle auf FAI- Regularien basierenden Lizenzen und sogenannte COP-Lizenzen (Certificate of Proficiency = Ausdruck für Ausbildungstätigkeitsnachweis in einer bestimmte Sache / Sparte / Sportart). Dabei gilt: FAI Sportlizenzen sind keine Springerlizenzen und ersetzen diese auch nicht. FAI Sportlizenzen ermöglichen lediglich die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen bzw. Rekordversuchen. Für alle nicht anerkannten ausländischen Lizenzen gilt: Der Betroffene muss eine komplette deutsche Ausbildung durchlaufen. Im Zweifelsfalle soll sich der Ausbildungsleiter mit der Verbandsgeschäftsstelle in Verbindung setzen.

Versäumt ein Schüler den Fortgang seiner Ausbildung oder orientiert sich dieser nicht innerhalb akzeptabler Grenzen am Ziel der Ausbildung, so soll er aus Sicherheitsgründen im Ermessen des Ausbildungsleiters von der Sprungaus- und -weiterbildung suspendiert werden (z.B. der „ewige“ Schüler). Bei offensichtlichen Sicherheitsmängeln aufgrund von physischen oder psychischen Blockaden des Schülers ist dieser in angemessener Art und Weise vom Kurs abzulösen. Ein vom Ausbildungsbetrieb veranlasster Ausschluss von der weiteren Ausbildung ist dem Beauftragten zur Kenntnis zu melden.

Für den weiteren Verlauf von Ausbildungen, Lizenzreifen und Befähigungen ist es die Aufgabe des Ausbildungsbetriebes, dessen Ausbildungsleiter und dessen Delegierte, sich auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.



5. Durchführung von Sicherheitsseminaren

Seit Bestehen des Ausbildungshandbuches wird jedem Inhaber einer Ausbildungserlaubnis die Durchführung von jährlichen Sicherheitsseminaren nahegelegt. Das Ziel ist die Erhöhung von Informationsangeboten für die Lizenzspringer. Gleichzeitig soll dem Verebben von Sicherheitsdenken im Fallschirmsport entgegen gewirkt werden.

Es soll sich hierbei um Veranstaltungen handeln, die zur Förderung der Sicherheit im Fallschirmsport beitragen, deren Besuch jedoch für Springer freiwillig bleibt. Die Organisation der Veranstaltungen obliegt dem Inhaber der Ausbildungserlaubnis. Er hat für angemessene Referenten und das Einplanen der Veranstaltungen in den Aktionsplan des Sprungbetriebes zu sorgen.

Kappenflugseminar und Aerodynamikfortbildung

- Flugverhalten von Flächenfallschirmen
- Unterschiede Haupt- und Reservefallschirm aus aerodynamischer Sicht
- Landung und Flare
- Sinnvolle Steuertaktiken erläutern
- Windeinflüsse
- verschiedene Flächenbelastungen und ihre Auswirkungen
- Faktoren zu Auswahl der Fallschirmkappe
- Gedanken zur Sicherheit (Grenzbereiche, etc.)
- Verhalten in besonderen Fällen (Landefall, etc.)

Sinnvoll ist ein Seminarangebot zum Saisonbeginn und zur Saisonhälfte

Ziellandeseminar und korrektes Absetzen

- sinnvolle Luftraumaufteilung
- sinnvolle Landeeinteilung
- angemessenes Verhalten im Luftraum
- Windeinflüsse / Windcheck
- Ziellandetechniken
- Tipps und Tricks zum Landen
- Gedanken zur Sicherheit (Kappenkollisionen, Hindernisse usw.)

Sinnvoll ist ein Seminarangebot kurz nach Saisonbeginn und zur Saisonhälfte

Notfallseminar:

- Generelles zur Soforthilfe am Unfallort
- Spezielles bei schweren Verletzungen
- Verhaltensfolge bei einem Notfall (Notfalltelefonnummern usw.)
- Unfallmanagement

Sinnvoll ist es, das Seminarangebot mindestens einmal pro Saison zu geben und es durch einen Arzt oder Rettungssanitäter, der vielleicht selbst Fallschirmspringer ist, abhalten zu lassen.